

BStU

000029

außerhalb des SGAK,

- deliktspezifische Besonderheiten (politischer oder krimineller Straftäter), Begehung der Straftat an ökonomischen oder militärischen Schwerpunkten,
- soziale und berufliche Herkunft und Entwicklung (charakteristisch sind Verbindungen zwischen ehemaligen Angehörigen der Intelligenz, Handwerker, bestimmte Berufe,° ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe),
- Konfession, Ehemalige Zugehörigkeit zu Parteien und Organisationen,
- operativ interessante Kontakte im Beruf oder Freizeitbereich vor der Inhaftierung.

Eine weitere generelle Anforderung besteht im Vorhandensein oder der Möglichkeit der Entwicklung, einer solchen Einstellung zum MfS, die erwarten läßt, daß der Kandidat seine Bereitschaft zur inoffiziellen Zusammenarbeit mit dem MfS erklärt

Die operative Praxis in den SGAK der Linie XIV der letzten Jahre beweist, daß Strafgefangene die zur weiteren Verbüßung des Strafvollzuges in den Kommandos der Linie XIV zum Arbeitseinsatz kommen, mit den unterschiedlichsten Vorstellungen, Meinungen und Ansichten über diesen Einsatz behaftet sind. Die Skala reicht hier von sehr positiven Meinungen, wo in der Regel die Verlegung aus dem Strafvollzug in ein Kommando des MfS als Anerkennung ihrer bisher im Strafvollzug gezeigten Leistungen oder ihres Verhaltens gewertet wird, bis zu ausgesprochen negativen, voreingenommenen Haltungen und Vorstellungen, die zum Teil Resultat von Erscheinungen der politisch-ideologischen Diversion im Strafvollzug sind und sich gegen das MfS insgesamt sowie gegen die SGAK der Linie XIV im besonderen richten.

So wurde unter anderem von einem IKP-Kandidaten, der aus einer StVA im Bezirk Karl-Marx-Stadt in ein Kommando der Abteilung XIV des MfS verlegt